

Sitzungsvorlage

SV-7-0674

Abteilung / Aktenzeichen

50.2-Hilfe in besonderen Lebenslagen/ 50.2.3 50 52 05

Datum

Status

25.04.2007

öffentlich

Beratungsfolge Sitzungstermin

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Senioren 21.05.2007

Betreff

Statistische Daten

Ausgleichsabgabe Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Ausgleichsabgabe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und deren Verwendung wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. SV-7-0674

Begründung:

I. - V.

<u>Ausgleichsabgabe</u>

Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen nicht oder in zu geringem Umfang beschäftigen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Dies betrifft Betriebe ab 20 Arbeitsplätze. Die Pflichtquote zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen liegt bei

fünf Prozent. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe gilt sowohl für private als auch für öffentliche Arbeitgeber. Die Höhe der monatlichen Ausgleichsabgabe ist – je nach Erfüllung der Beschäftigungspflicht – gestaffelt (105 € bis unter 5 %, 180 € bis unter 3 % und 260 € bis unter 2 %). (nähere Einzelheiten siehe Anlage).

Einnahmen des LWL-Integrationsamtes bis 2005 in Mio. €*

Tip yeah year and	2002	2003	2004	2005
Einnahmeart	€	€	€	€
Ist-Aufkommen	43,1	40,6	36,5	34,4
Abführung an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales				
45 %	19,3	18,2	16,5	
ab 2005 Abführung				
30 %				10,0
Netto-Aufkommen	23,8	22,4	20,0	24,4
Zuweisung	10,7	12,4	12,9	12,3
Zinsen	7,6	6,6	4,6	5,4
Insgesamt	42,1	41,4	37,5	42,1

Die Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber sind in den letzten Jahren stark rückläufig. Auch in den kommenden Jahren ist mit weiterhin sinkenden Einnahmen zu rechnen. Zwar verringert sich die Abführung an den Ausgleichsfonds, dem stehen aber auch neue Finanzierungsaufgaben der Integrationsämter gegenüber (z.B. Finanzierung der Integrationsfachdienste, Förderung der Werkstätten für behinderte Menschen).

^{*}Aktuellere Zahlen stehen derzeit leider nicht zur Verfügung.

Von den Arbeitgebern im Kreis Coesfeld sind bezogen auf das Erhebungsjahr 2005 insgesamt 565.879,35 € Ausgleichsabgabezahlungen erfolgt. Von den 289 zahlungspflichtigen Betrieben haben tatsächlich 131 gezahlt, davon pro nicht besetzten Pflichtplatz: 83 Betriebe = 105,00 €, 37 Betriebe = 180,00 € und 11 Betriebe = 260,00 €.

Verwendung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden für Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet. Im Rahmen der Begleitenden Hilfen fördert das Integrationsamt die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Begleitung, aber auch durch finanzielle Unterstützung. Sowohl die betroffenen schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten selbst als auch die Arbeitgeber können Leistungen erhalten. Manche Leistungen werden direkt durch das Integrationsamt erbracht, andere in Arbeitsteilung durch die örtlichen Fürsorgestellen bei den Städten und Kreisen. Zur Durchführung dieser Aufgaben erhalten diese einen Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt das LWL-Integrationsamt für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

Die örtlichen Fürsorgestellen erbringen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben in eigener Zuständigkeit Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber

- für technische Arbeitshilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Kraftfahrzeughilfen)
- zur wirtschaftlichen Selbständigkeit
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung und
- in besonderen Lebenslagen.

Nach der für das jeweilige Haushaltsjahr gültigen Satzung des LWL-Integrationsamtes standen den örtlichen Fürsorgestellen in der Vergangenheit für ihre Aufgaben Mittel gemäß nachfolgender Aufstellung zur Verfügung:

```
2002 30 % von 32,2 Mio. € = 9,6 Mio. € 2003 30 % von 32,3 Mio. € = 9,7 Mio. € 2004 30 % von 34,6 Mio. € = 10,3 Mio. € 2005 30 % von 36,7 Mio. € = 11,0 Mio. € 2006 18 % von 36,1 Mio. € = 6,5 Mio. €
```

Im Haushaltsjahr 2006 wurden an die Fürsorgestellen im Bereich des LWL bis zum 15.12.2006 insgesamt 5,0 Mio. € ausgezahlt. Wie auch in den Vorjahren wurden die den Fürsorgestellen zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig verausgabt.

Der Anteil der Fürsorgestellen für das Jahr 2007 beträgt bei einem Vomhundertsatz in Höhe von 18,75 7,0 Mio. €.

Verwendung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe durch die örtliche Fürsorgestelle des Kreises Coesfeld in den Jahren 2002 – 2006

Haushaltsjahr:	2002	2003	2004	2005	2006
Zur Verfügung stehende Mittel:	132.030 €	140.798 €	141.000 €	149.726 €	78.527 €
Bewilligte Hilfen insgesamt:	116.008 €	90.709 €	109.469 €	64.891 €	70.468 €
davon bewilligt für: (Fallzahl)					
Technische Arbeitshilfen	14.456 € (11)	10.976 € (11)	12.910 € (11)	12.399 € (13)	14.174 € (10)
Erreichen des Arbeitsplatzes	19.777 € (7)	13.710 € (4)	8.929 € (3)	0 € (0)	11.010 € (5)
Wirtschaftl. Selbständigkeit	0 € (0)	5.931 € (2)	46.169 € (5)	9.093 € (3)	972 € (1)
Hilfen in bes. Lebenslagen	8.653 € (7)	1.153 € (3)	5.346 € (2)	1.337 € (2)	474 €(1)
Leistungen an Arbeitgeber	73.122 € (39)	58.939 € (22)	36.115 € (29)	41.862 € (35)	43.838 € (22)

Für das Haushaltsjahr 2007 wurden der örtlichen Fürsorgestelle des Kreises Coesfeld Mittel in Höhe von 79.143,00 € zur Verfügung gestellt. Trotz Reduzierung waren die vom LWL zur Verfügung gestellten Mittel bisher ausreichend.

Anlagen:

Ausgleichsabgabe

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl von schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigen (Beschäftigungspflicht, § 71 SGB IX), haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz:

- 105 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 3% bis unter 5%
- 180 Euro bei einer Beschäftigungsquote ab 2% bis unter 3%
- 260 Euro bei einer Beschäftigungsquote unter 2%

Erleichterungen für kleinere Betriebe und Dienststellen: Arbeitgeber mit

- weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen; sie zahlen je Monat weiterhin 105 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen;
- weniger als 60 Arbeitsplätzen müssen 2 Pflichtplätze besetzen; sie zahlen 105 Euro, wenn sie nur 1 Pflichtplatz besetzen, und 180 Euro, wenn sie keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

Erhebung der Ausgleichsabgabe: Zuständig ist das Integrationsamt (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX), ebenso für die Verwendung. Ausgenommen davon sind bestimmte Verwendungen

- im Rahmen des Ausgleichsfonds, für den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zuständig ist, und
- zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, die von den Agenturen für Arbeit wahrgenommen wird (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i.V.m. SGB III).

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe gilt sowohl für die privaten Arbeitgeber als auch für die Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Das Gesetz berücksichtigt nicht, aus welchen Gründen der Arbeitgeber seiner Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen ist, ob er daran ein Verschulden trägt oder nicht. Dieser kann sich also z.B. nicht darauf berufen, dass ihm die Agentur für Arbeit keinen schwerbehinderten Mitarbeiter vermitteln konnte. Folglich gibt es auch nach dem Gesetz keine Möglichkeit zum Erlass oder zur Ermäßigung der Ausgleichsabgabe. Das gesetzgeberische Motiv für diese Regelung ist, dass jeder Arbeitgeber verpflichtet sein soll, einen Beitrag zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu leisten. Primär soll er dies dadurch tun, dass er einen bestimmten Prozentsatz seiner Arbeitsplätze für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung stellt, in zweiter Linie dadurch, dass er als Ausgleich einen bestimmten Geldbetrag zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen leistet. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe ist dabei jedoch kein Ersatz für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht, worauf in § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IX ausdrücklich hingewiesen wird.

Die Ausgleichsabgabe soll in erster Linie einen kostenmäßigen Ausgleich gegenüber den

Arbeitgebern schaffen, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllen und denen daraus, z.B. durch den gesetzlichen Zusatzurlaub und die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen, erhöhte Kosten entstehen (sog. Ausgleichsfunktion). Darüber hinaus soll die Ausgleichsabgabe Arbeitgeber anhalten, ihre Beschäftigungspflicht zu erfüllen (sog. Antriebsfunktion).

Die Ausgleichsabgabe ist in einer Summe bis spätestens 31.03. für das vorangegangene Jahr an das Integrationsamt zu entrichten.

Veranlagung und Anzeigeverfahren: Die Berechnung der Ausgleichsabgabe erfolgt im Wege der Selbstveranlagung durch die Arbeitgeber anhand der von der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellten Vordrucke: dem Verzeichnis der schwerbehinderten Menschen (§ 80 Abs. 1 SGB IX) und der Anzeige zur Veranlagung (§ 80 Abs. 2 SGB IX). Verzeichnis und Anzeige sind mit je einer Durchschrift für das Integrationsamt der zuständigen Agentur für Arbeit zu übersenden. Die Anzeige kann auch mit dem elektronischen Anzeigeverfahren REHADAT-Elan erfolgen. Anzuzeigen sind nach § 80 SGB IX

- die Zahl der Arbeitsplätze (gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle)
- die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der sonstigen anrechnungsfähigen Personen (vgl. Bergmannsversorgungsschein)
- Mehrfachanrechnungen
- der Gesamtbetrag der geschuldeten Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe ist aufgrund einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote zu ermitteln und zum Jahresergebnis zusammenzufassen (§ 71 SGB IX).

Zahlungsweise: Die Ausgleichsabgabe ist unmittelbar an das Integrationsamt zu überweisen, dessen Anschrift und Bankverbindung von der Bundesagentur für Arbeit bei der Versendung der Vordrucke in einer entsprechenden Übersicht bekannt gegeben werden.

Säumniszuschlag: Gerät der Arbeitgeber mit der Überweisung der Ausgleichsabgabe mehr als 3 Monate in Verzug (Fälligkeit 31.03.), erlässt das Integrationsamt über die rückständigen Beträge einen Feststellungsbescheid und leitet, falls dieser unberücksichtigt bleibt, die Beitreibung ein. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt Säumniszuschläge in Höhe von 1% für jeden angefangenen Monat (§ 77 Abs. 4 SGB IX), von dem nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann.

Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen: Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten Aufträge erteilen. 50% des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrags (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) können auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 140 SGB IX). Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nicht behinderter Arbeitnehmer.

Materialkosten sind Kosten, die der Werkstatt durch externen Kauf von Fertigungs- und Verpackungsmaterial entstehen. Maßgeblich ist dabei der Einkaufspreis. Auch extern vergebene Dienstleistungsaufträge der Werkstatt an private Firmen sind vom Gesamtrechnungsbetrag abzuziehen. Die Rechnung muss den auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrag klar erkennen lassen. Außerdem haben die Werkstätten das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung zu bestätigen.

Die Anrechnung kann nur innerhalb des Jahres erfolgen, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht. Da Aufträge zum Teil erst im Folgejahr in Rechnung gestellt und bezahlt werden, werden auch noch die bis zum 31. März des Folgejahres beglichenen Beträge berücksichtigt. Sofern die Arbeitgeber die ihnen aufgrund der Lieferaufträge in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer bei der von ihnen selbst zu entrichtenden Mehrwertsteuer als Vorsteuer absetzen können, ist bei der Verrechnung von dem um die Mehrwertsteuer verminderten Rechnungsbetrag auszugehen (§ 140 SGB IX).

Verzeichnisse der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen mit ihrem Fertigungsprogramm sowie der Blindenwerkstätten können bei den Agenturen für Arbeit angefordert werden.

Verwendung der Ausgleichsabgabe: Die Ausgleichsabgabe darf nur für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Zu den wichtigsten Leistungen des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ist außerdem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ein Ausgleichsfonds als zweckgebundene Vermögensmasse für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingerichtet worden. Aus diesem Ausgleichsfonds werden u.a. der Bundesagentur für Arbeit Mittel zugewiesen, aus denen Leistungen an Arbeitgeber zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erbracht werden.